

In der Parteigerichtssache

St

g e g e n

CDU-Kreisverband H

wegen Anfechtung von Wahlen hat das Bundesparteigericht der CDU am 14.04.1975 in Bonn unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring MdL

Landrat a.D.

Heinz Wolf

Staatssekretär a.D.

Karl Gumbel

Stadtkämmerer

Dr. Wolfram Kessler

-als Beisitzer-

beschlossen:

1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht der CDU wird eingestellt.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht der CDU ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

Im Kreisverband H fanden von Januar bis März 1973 in den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände die Wahlen der Delegierten zur Kreishauptversammlung statt. Im Verfahren vor den Parteigerichten hat Herr St diese Delegiertenwahlen, insbesondere auch hinsichtlich des CDU-Ortsverbandes H-R, angefochten. Nachdem bereits das Kreisparteigericht des CDU-Kreisverbandes H durch Beschluß vom

10.09.1973 und auf Beschwerde des Landesparteigericht H durch Beschluß vom 15.12.1973 über die Wahlanfechtung entschieden hatten, legte Herr St durch Schriftsatz des Herrn Rechtsanwalts Prof. Dr. K vom 20.02.1974 - bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingegangen am 22.02.1974 - Rechtsbeschwerde ein und beantragte, den angefochtenen Beschluß des CDU-Landesparteigerichts aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Nachdem der Vorsitzende des Bundesparteigerichts der CDU, Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth, angeboten hatte, im April 1974 in H oder B einen Erörterungstermin mit den Beteiligten zum Zwecke der gütlichen Einigung durchzuführen und dabei auch das gesamte Streitverhältnis zu erörtern, teilte der CDU-Kreisverband H durch Schreiben von Herrn O vom 27.03.1974 mit, daß außergerichtliche Vergleichsverhandlungen schweben würden; deshalb nahm der CDU-Kreisverband H auch zur Rechtsbeschwerde von Herrn St keine Stellung. Durch gemeinsames Schreiben vom 16.09.1974 teilten die Herren Rechtsanwalt Prof. Dr. K und Regierungsdirektor O mit, daß sich Rechtsbeschwerdeführer und Rechtsbeschwerdegegner inzwischen außergerichtlich geeinigt hätten und unter Berücksichtigung der Rechtsbeschwerde durch Herrn St um Beendigung des Verfahrens bitten. Gleichzeitig haben sie übereinstimmend das Bundesparteigericht darum gebeten, die sich aus diesem Verfahren und den bereits abgeschlossenen Verfahren ergebenden Rechtsfragen zur Kenntnis zu nehmen und die sich aus dem Verfahren ergebenden Schlußfolgerungen für die Reform des Bundesstatuts der CDU an den Generalsekretär der CDU weiterzuleiten.

Infolge des außergerichtlichen Vergleichs und der Rücknahme der Rechtsbeschwerde durch Herrn St war das Verfahren einzustellen. Mit Schreiben vom 08.04.1975 an die Herren Prof. Dr. K und O hat der Vorsitzende des Bundesparteigerichts der CDU, Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth, unter Übersendung einer kürzlich von der CDU-Bundesgeschäftsstelle herausgegebenen Broschüre mitgeteilt, daß und in welcher Weise durch das Bundesparteigericht die für die Änderung des Statuts der CDU wichtigen Probleme der Organisationskommission der CDU und damit indirekt auch dem Bundesvorstand der CDU zur Kenntnis gebracht worden sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Absätze 1 und 2 PGO.